

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Kammergericht Berlin
Elßholzstr. 30-33

10781 Berlin-Schöneberg

per Telefax vorab an 030 9015 2686

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
10.01.2013	ZR 25/11	10 U 79/12

In dem Rechtsstreit

Gering gegen Kachelmann

wegen Unterlassung

wird für den Verfügungskläger beantragt,

den Vorsitzender Richter am Kammergericht Neuhaus sowie die Beisitzer, Richter am Kammergericht Thiel, Richter am Kammergericht Frey sowie Richterin am Kammergericht Schönberg, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Begründung:

I.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist

gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist. Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

II.

Unsachgemäße Verfahrensleitung, ungebührliche Verfahrensverzögerung,
Verfahrensverstöße

1.

Der Verfügungskläger hatte seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.03.2012, dem Verfügungskläger zugestellt am 24.04.2012, mit Schriftsatz vom 22.05.2012 begründet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein einstweiliges Verfügungsverfahren. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren ist gekennzeichnet von einem gegenüber dem Hauptsacheverfahren besonders ausgeprägten Beschleunigungsgrundsatz. Der Verfügungsgrund wurde weder vom Landgericht noch vom Kammergericht in Abrede gestellt, so dass dieser besondere Beschleunigungsgrundsatz auch im vorliegenden Fall gilt.

Die abgelehnten Richter des Senats teilten jedoch erst mit Verfügung vom 06.12.2012, dem Verfügungskläger zugestellt am 19.12.2012, mit, dass sie einstimmig

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

beabsichtigen, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.03.2012 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Zwischen Eingang der Berufungsbegründung am 22.05.2012 und der Verfügung des Senats vom 06.12.2012 liegt ein Zeitraum von fast sieben Monaten. Hierbei handelt es sich angesichts des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes besonders ausgeprägten Beschleunigungsgrundsatzes um eine objektiv gegebene, ungebührliche Verfahrensverzögerung, die einen leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen, vorliegend mit dem Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, zur Folge hat. Hierdurch kam es auch zu einer schwerwiegenden Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte.

Der Verfügungskläger hat daher einen berechtigten Grund zu der Annahme, die abgelehnten Richter nehmen ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die deren Unparteilichkeit und Unvorgenommenheit störend beeinflussen könnte. Daran würde auch der Umstand einer etwaigen Arbeitsüberlastung des Senats nichts ändern. Der Senat hatte dem Verfügungskläger nicht mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung aufgrund einer Überlastung des Senats frühestens am Ende des Jahres bzw. Beginn des nächsten Jahres zu rechnen ist.

2.

Nach § 522 Abs. 2 ZPO kann das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Zurückweisung muss jedoch nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut „unverzüglich“ erfolgen.

Bei einer Zeitspanne von fast sieben Monaten zwischen der Berufungsbegründung und der Verfügung des Senats kann gerade im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das noch stärker als das Hauptsacheverfahren vom Beschleunigungs-

grundsatz geprägt ist, nicht mehr von „Unverzüglichkeit“ ausgegangen werden. Der Verfügungskläger hat daher einen berechtigten Grund zu der Annahme, die abgelehnten Richter nehmen ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die deren Unparteilichkeit und Unvorgenommenheit störend beeinflussen könnte.

III.

Behinderung in der Ausübung der Parteirechte durch die mangelnde Bereitschaft, das Prozessvorbringen des Verfügungsklägers vollständig zu würdigen, sowie erheblicher Verstoß gegen die allgemeinen Denkgesetze

Die abgelehnten Richter des Senats haben eine mangelnde Bereitschaft gezeigt, das Prozessvorbringen des Verfügungsklägers auch nur ansatzweise zu würdigen. Das Gericht ist gemäß Art. 103 Abs. 1 GG jedoch verpflichtet, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles deutlich ergibt, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (BVerwG, NJW 1992, 257).

Dies ist hier der Fall. Der Verfügungskläger hat in seiner Berufungsbegründung vom 22.05.2012 ausführlich dargelegt, dass sein Persönlichkeitsrecht durch die inkriminierte Äußerung des Verfügungsbeklagten verletzt worden ist. Diesen Vortrag haben die abgelehnten Richter des Senats offensichtlich nicht vollständig gewürdigt. Die abgelehnten Richter des Senats kamen in ihrer Verfügung vom 06.12.2012 zu dem Ergebnis, dass der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger in seiner Stellungnahme auf das Schreiben des Verfügungsklägers vom 03.10.2011 nicht als „Neonazi“ bezeichnet habe. Für den angesprochenen Leserkreis sei klar gewesen, dass

der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger nicht der Gruppe der Neonazis, sondern der Gruppe der Verrückten zurechnet. Zu dieser - im Übrigen auch gegen die allgemeinen Denkgesetze verstoßenden - Rechtsauffassung sind die abgelehnten Richter des Senats nur gekommen, weil sie das wesentliche Prozessvorbringen des Verfügungsklägers nicht einmal ansatzweise zur Kenntnis genommen oder gewürdigt haben.

1.

So hatte der Verfügungskläger auf Seite 8 seiner Berufungsbegründung vom 22.05.2012 ausgeführt, dass bei der Ermittlung des objektiven Sinngehaltes einer Äußerung auf deren Wortlaut, den sprachlichen Kontext, in dem sie steht, und auf die erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie fällt, abgestellt werden muss. Dies haben die abgelehnten Richter des Senats nicht zur Kenntnis genommen, da sie die inkriminierte Äußerung „Neonazis oder Verrückte“ in zwei Teile zerlegt und völlig isoliert voneinander betrachtet und den sprachlichen Kontext, in dem sie steht, und die erkennbaren tatsächlichen Begleitumstände, unter denen sie fällt, vollends ignoriert haben. Diese Vorgehensweise wird nicht nur den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine tragfähige Sinnermittlung nicht gerecht (vgl. BVerfGE 54, 129 [137]; 93, 266 [295]; 94, 1 [9]), sondern sie zeigt auch, dass die abgelehnten Richter des Senats das Prozessvorbringen des Verfügungsklägers nicht ansatzweise gewürdigt haben.

2.

Der Verfügungskläger hatte auf Seite 9 seiner Berufungsbegründung vom 22.05.2012 weiterhin ausgeführt, dass der Verfügungsbeklagte mit der Bezeichnung „Neonazis oder Verrückte“ (im Übrigen ganz bewusst) Ausdrücke verwendet hat, die gerade in der heutigen Zeit des „braunen Terrors“ durch „verrückte Neonazis“ eine kaum mehr überbietbare Prangerwirkung in unserer Gesellschaft besitzen. Der Verfügungskläger

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass die Aneinanderreihung der Begriffe „Neonazis“ und „Verrückte“ aus objektiver Sicht mit und ohne Oder-Verknüpfung geeignet ist und nur darauf abzielt, den Verfügungskläger als besonders verachtenswert darzustellen und von der Gesellschaft auszugrenzen. Die abgelehnten Richter des Senats haben aber auch diesen Vortrag des Verfügungsklägers offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen oder erwogen. Dies zeigt die Verfügung des Senats vom 06.12.2012 überdeutlich. Stattdessen meinen die abgelehnten Richter des Senats lapidar, dass sich der Begriff „Neonazis“ nicht auf den Verfügungskläger bezogen habe, da sein vorausgehendes Schreiben nicht von „Zionisten“ gehandelt hätte.

Hätten die abgelehnten Richter des Senats den Vortrag des Verfügungsklägers zur Kenntnis genommen, hätten sie den vom Verfügungskläger geltend gemachten Anspruch nicht mit einer derart abwegigen Begründung verneint. Die Auffassung des Senats ist nicht nur abwegig, weil sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine tragfähige Sinnermittlung in keiner Weise gerecht wird. Sie verstößt auch gegen die allgemeinen Denkgesetze, weil die Bezeichnung „Neonazi“ nicht denknotwendig an das gedankliche Vorhandensein des Attributs „Zionismus“ anknüpft. Eine große Anzahl von Juden spricht sich ausdrücklich und deutlich gegen den „Zionismus“ aus, der auf eine politische Ideologie und die damit verbundene Bewegung zur Errichtung, Rechtfertigung und Bewahrung eines jüdischen Nationalstaates in Palästina abzielt. Man würde doch nicht auf die Idee kommen wollen, diese Juden als „Neonazis“ zu bezeichnen. Aber genau dies folgt im Umkehrschluss aus der Auffassung der abgelehnten Richter des Senats. Zudem folgt aus dieser Auffassung, dass die Betroffenheit bei dem Vorwurf „Neonazi“ immer dann ausscheiden würde, wenn sich der Betroffene nicht zuvor über den „Zionismus“ geäußert hätte – ein völlig absurder Gedanke.

3.

Der Verfügungskläger hatte in seiner Berufungsbegründung ferner dargelegt, dass der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger mit der Kopplung der Begriffe „Neonazis oder Verrückte“ als besonders niederträchtig umschrieben, abgestempelt, ausgegrenzt und gettoisiert hat. Der Verfügungskläger hatte dargelegt, dass es dem Verfügungsbeklagten um die bewusst herbeigeführte Prangerwirkung und den Ausgrenzungseffekt ging, die dem objektiven Leser beim Lesen der streitigen Email sofort ins Auge springen. Auch diesen Vortrag haben die abgelehnten Richter des Senats offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen oder erwogen und sind daher zu einer unververtretbaren Auffassung gelangt.

4.

Der Verfügungskläger hatte in seiner Berufungsbegründung zudem vorgetragen, dass auch der sprachliche und inhaltliche Kontext, in dem die Äußerung steht, keine Deutungsvariante zulässt, die nicht erheblich in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers eingreifen könnte. Wenn eine Person mit „Neonazis oder Verrückten“ gleichgestellt wird und nicht einmal eine höfliche Abwimmelantwort von den Behörden verdiene, womit dieser Person nicht nur die geistige Gesundheit abgesprochen, sondern sie auch vom Prozess der Kommunikation und Meinungsbildung in einer pluralistischen Gesellschaft - in der übrigens auch Meinungen von Minderheiten Achtung verdienen und nicht mit der hier völlig absurden „Nazi-Keule“ erschlagen werden sollten - vollends ausgeschlossen wird, so stellt dies auch im Rahmen des inhaltlichen Kontextes in allen denkbaren Deutungsvarianten einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar (vgl. Seite 11 der Berufungsbegründung). Auch diesen Vortrag haben die abgelehnten Richter des Senats offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen oder erwogen und sind daher zu einer unververtretbaren Auffassung gelangt.

DOMINIK STORR

R e c h t s a n w a l t

Die abgelehnten Richter des Senats haben somit eine mangelnde Bereitschaft gezeigt, das Prozessvorbringen des Verfügungsklägers auch nur ansatzweise zu würdigen und in ihren Hinweis vom 06.12.2012 einzustellen. Stattdessen sind die abgelehnten Richter des Senats ohne Würdigung des klägerischen Vortrags zu einer unter keinen Gesichtspunkten vertretbaren Rechtsauffassung gelangt, um das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers zu beschneiden. Der Verfügungskläger hat daher einen berechtigten Grund zu der Annahme, die abgelehnten Richter nehmen ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die deren Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte.

Dabei ist dem Verfügungskläger bewusst, dass nicht jede Verletzung des Rechts auf Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG ungeachtet der hohen Wertigkeit dieses Prozessgrundrechts im Sinne eines Automatismus die Besorgnis der Befangenheit begründet. Im vorliegenden Fall hat sich jedoch das prozessuale Vorgehen des Senats in der angegriffenen Besetzung indessen so weit von dem normalerweise geübten Verfahren und den normalerweise geübten und geltenden Denkgesetzen entfernt, dass sich hierdurch auch für einen ruhigen und vernünftigen Verfahrensbeteiligten der Eindruck einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängen musste.

IV.

Die für ein einstweiliges Verfügungsverfahren unsachgemäße Verfahrensleitung, die ungebührliche Verfahrensverzögerung, der offenkundige Verstoß gegen Denkgesetze und die Behinderung der Ausübung der Parteirechte des Verfügungsklägers durch die mangelnde Bereitschaft der abgelehnten Richter, das Prozessvorbringen des Verfügungsklägers auch nur ansatzweise in ihrem Hinweis zu würdigen, gaben dem Verfügungskläger auch bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass, an der

DOMINIK STORR

R e c h t s a n w a l t

Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter des Senats für das weitere Verfahren und die Entscheidung im Berufungsverfahren zu zweifeln. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die abgelehnten Richter die Wirkung ihres Verhaltens überhaupt in Erwägung gezogen haben. Denn es kommt, wie eingangs dargelegt, nicht darauf an, ob die abgelehnten Richter tatsächlich befangen waren, sondern nur darauf, dass die Umstände ihres Verhaltens den Schein der Befangenheit erwecken konnten und mussten.

Bei der Würdigung all der genannten Umstände ist auch zu berücksichtigen, dass für den Verfügungskläger aus Sicht eines vernünftigen Ablehnenden zu Recht der Eindruck entsteht, dass die abgelehnten Richter des Senats aufgrund des streitigen Themas „Chemtrails“ mit zweierlei Maß messen. Beim Verfügungskläger ist nämlich der nachvollziehbare Eindruck entstanden, dass, wäre nicht (nur) ein „Chemtrail-Aktivist“ von diesen Vorwürfen betroffen, die inkriminierte Äußerung verboten worden wäre. Man muss sich nur einmal vorstellen, ein Politiker, ein Polizist oder ein Bürgermeister wären von diesen Vorwürfen betroffen gewesen. In diesen Fällen wäre die inkriminierte Äußerung mit Sicherheit verboten worden.

Bei der Würdigung all der genannten Umstände wird auch zu berücksichtigen sein, dass es sich vorliegend für die abgelehnten Richter des Senats um einen eher unangenehmen Fall handelt, den man gerne ohne mündliche Verhandlung los wird. So war die erste Instanz geprägt von einem außergewöhnlichen Medieninteresse, von einer bundesweiten Berichterstattung und einer großen Zuschauerschaft, was sich mit Sicherheit bis zum Kammergericht herumgesprochen hatte.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

V.

Die geltend gemachten Befangenheitsgründe gelten für jeden dem Spruchkörper angehörig Richter gleichermaßen. Die geltend gemachten Verfahrensmängel etc. sind jeden dem Spruchkörper angehörig Richter gleichermaßen zuzuordnen. Der Verfügungskläger knüpft mit seinem Ablehnungsgesuch zunächst an die Mitwirkung der individuell benannten Richter an der Verfügung vom 06.12.2012 an, da der Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO nur einstimmig ergehen kann. Aber auch die unsachgemäße Verfahrensleitung, die ungebührliche Verfahrensverzögerung, der offenkundige Verstoß gegen die Denkgesetze und die Behinderung der Ausübung der Parteirechte müssen jeden dem Spruchkörper angehörig Richter gleichermaßen zugeordnet werden, solange der Rechtsstreit nicht auf den Einzelrichter übertragen worden ist.

Dem Befangenheitsgesuch ist daher stattzugeben.

Dominik Storr

Rechtsanwalt